

Hinweis

Mit Pressemitteilung vom 29.11.2022 hat eBay die Auflagen für die Vermittlung von Haustieren nochmals verschärft. Hunde und Katzen, die jünger als zwölf Monate sind, können nur noch mit einer entsprechenden behördlichen Erlaubnis vermittelt werden. Die Erlaubnis wird nunmehr bereits beim Einstellen der Anzeige als Voraussetzung angegeben, wenn Anbieter zuvor ausgewählt haben, dass die angebotenen Hunde oder Katzen jünger als 12 Monate sind. Die Erlaubnis muss vorab nachgewiesen werden.

Die Erteilung einer behördlichen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 lit. a+b Tierschutzgesetz (TierSchG*) – Gewerbsmäßige¹ Zucht und Haltung sowie Handel von/mit Wirbeltieren – ist nicht ad hoc und ohne weiteres möglich.

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

Hundezucht

- Haltung von mindestens drei fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder
- Erzeugung von mindestens drei Würfen pro Jahr

Katzenzucht

- Haltung von mindestens fünf fortpflanzungsfähigen Katzen oder
- Erzeugung von mindestens fünf Würfen pro Jahr

Zucht von sonstigen Heimtieren

- Kaninchen und Chinchillas: mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr
- Meerschweinchen: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils: mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
- Reptilien: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr, bei Schildkröten: mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
- Vögel: regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße oder mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche (Ausnahme: Kakadu und Ara: 5 züchtende Paare) gehalten werden
- sonstige Heimtiere: erwarteter Verkaufserlös von mehr als 2.045,- € pro Jahr

Sofern eine Haltungseinheit den vorgenannten Umfang oder die vorgenannten Absatzmengen nicht erreicht, ist i.d.R. von einer Hobbyzucht auszugehen. Eine behördliche Erlaubnis ist in diesem Fall nicht erforderlich!

Sofern ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 lit. a+b TierSchG gestellt wird, sind u. a. zwei Voraussetzungen vor der Erlaubniserteilung zwingend zu erfüllen:

1. Nachweis der Zuverlässigkeit

Die Person ist der Behörde bekannt und es liegen keine Tatsachen vor, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

¹ Gewerbsmäßigkeit: Selbstständig (auf eigene Rechnung+Gefahr und in eigener Verantwortung), regelmäßig (auf Dauer angelegt, nachhaltig oder einmalig mit Wiederholungsabsicht), in Ertragsabsicht.

Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn die Person in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens verurteilt ist, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen. Letzteres gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt worden sind. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines Führungszeugnisses bzw. durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erbracht werden.

2. Nachweis der Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten)

Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind z. B. in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt.

Um die Sachkunde ferner nachzuweisen, können diverse Institutionen aufgesucht werden, die sich mit der Zucht und der Haltung sowie des Handels beschäftigen. Diese sind leicht im Internet zu recherchieren. Vor der Teilnahme an einem Sachkundekurs sollte mit dem zuständigen Veterinäramt besprochen werden, ob der geplante Kurs durch dieses anerkannt wird. In Ausnahmefällen kann die Sachkunde auch im Rahmen eines Fachgespräches, organisiert durch die zuständige Behörde, nachgewiesen werden.

Zudem ist vor Erteilung der Erlaubnis eine kostenpflichtige Vor-Ort-Kontrolle hinsichtlich der Haltungsbedingungen (Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen) seitens der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes erforderlich.

Antragstellende Personen, deren Haltungseinheit den o. g. Umfang oder die o. g. Absatzmengen nicht erreicht und/oder die Zuverlässigkeit sowie die Sachkunde vor Erteilung der Erlaubnis nicht nachweisen können, erhalten keine behördliche Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 lit. a+b TierSchG.